

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

50 (20.2.1894)

# Beilage zu Nr. 50 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 20. Februar 1894.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 17. Febr. 9. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Am Regierungstisch: Zu Anfang Ministerialrath Dr. Reinhard, später der Präsident des Großh. Staatsministeriums und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Roff, Geh. Rath Freiherr v. Neubronn, Ministerialrath Becherer und Ministerialrath Hübsch.

Der Durchlauchtigste Präsident bringt folgende Einläufe zur Kenntniß:

1. Entschuldigungs schreiben des Herrn Freiherrn Franz v. Bodman.
2. Mittheilungen des Präsidiums der Hohen Zweiten Kammer über:
  - a. die abgeänderte Annahme des Gesetzentwurfs, die abgeänderte Annahme des Gesetzentwurfs, die Gewährung von Entschuldigungen bei Seuchenverlusten betreffend;
  - b. die Genehmigung des Spezialbudgets der Badischen Anstaltenverwaltung für 1894/95;
  - c. die Genehmigung des Titels VIII — Kultus — des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1894 und 1895.

Durch das Sekretariat wird mitgetheilt, daß folgende Petitionen eingekommen sind:

1. Petition des Gemeinderaths Bonndorf, die Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt über Leuzkirch, Bonndorf, Waizen, Stühlingen, sowie der Verbindung Stühlingen—Beringen betr.
2. Petition des Gemeinderaths Markdorf, die Fortsetzung der Eisenbahn von Ueberlingen durch das Salemerthal nach Markdorf betr.
3. Petition des J. F. Menzer in Neckargemünd, gesetzgeberische Maßregeln zu schaffen, die geeignet sind, sobald als möglich die Befreiung des kleinen und mittleren Grundbesitzes von der hypothekarischen Verschuldung herbeizuführen.
4. Petition der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderathe von Karlsruhe, Freiburg, Bahr, Baden, Forstheim, Heidelberg und Mannheim, die Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

5. Petition der Handelskammer für den Kreis Freiburg, die Weiterführung der Höllethalbahn von Neustadt über Böfingen nach Donauwörth betr.

Die Petitionen zu 1, 2 und 5 werden der Eisenbahnkommission, die zu 3 und 4 der Petitionskommission überwiesen.

Das Haus tritt hierauf in die Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten betreffend.

Der Berichterstatter, Präsident des Großh. Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt, erklärt, daß er dem gedruckten Kommissionsberichte nichts hinzuzufügen habe.

Ohne weitere Diskussion wird hierauf der Gesetzentwurf, dem Antrage der Kommission entsprechend, in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung in namenflicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Das Haus geht über zur Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel I—VII, XI und XII der Ausgaben, Titel I und II der Einnahmen.

Der Berichterstatter, Präsident des Großh. Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt, will sich auch bezüglich dieses Gegenstands auf die Bemerkung beschränken, daß er dem gedruckten Kommissionsberichte nichts hinzuzufügen habe, behält sich aber für den Fall einer allgemeinen Diskussion vor, das Wort zu ergreifen.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider führt aus:

Es sei eine parlamentarische Sitte, bei der Budgetberathung die Wünsche und Beschwerden zu äußern, welche den Geschäftskreis des betreffenden Ministeriums berühren. Solche Wünsche und Beschwerden, denen das Ministerium sofort entsprechen oder abhelfen könne, scheinen Redner nicht vorzuliegen; er halte es aber nicht für unangemessen, an dieser Stelle einige allgemeine Bemerkungen zu machen, welche das Gebiet der Rechtspflege betreffen.

Die Rechtspflege scheidet sich in zwei Hauptzweige, die streitige und die nichtstreitige, erstere theile sich wiederum in die Civil- und die Strafrechtspflege. Nur mit der Civilrechtspflege und ihren wichtigsten Organen, den Richtern und Anwälten, will sich Redner befassen, um so mehr als er dem Oberlandesgerichte seit dessen Errichtung angehört, dieser Gerichtshof aber fast ausschließlich mit der Civilrechtspflege betraut sei. Sein Kollege kann werde wohl auf einige Punkte bezüglich der Strafrechtspflege, der Herr Berichterstatter vielleicht auf solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingehen.

Redner will sich kurz fassen, da er der Thatsache wohl eingedenk sei, daß heutzutage die politischen und volkswirtschaftlichen Fragen fast ganz das Interesse der Allgemeinheit in Anspruch nehmen.

Ueber die Civilrechtspflege zu sprechen sei nun nicht möglich, ohne wenigstens mit einigen Worten des im

Verden begriffenen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zu gedenken, wenn auch der enge Rahmen seiner heutigen Darlegungen ihm verbiete, mehr darüber zu sagen. Schon an seiner Wiege sei um dieses Gesetzbuch ein erbitterter Kampf der Meinungen entbrannt, in welchem man die Lösungsworte: „römisches Recht“ und „germanisches Recht“, „Vollrecht“ und „Zuristenrecht“ vernahm. Wie man sich in diesem Kampfe auch stellen möge, eines sei gewiß, daß der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein bewundernswürdiges Werk deutschen Fleißes und deutscher Wissenschaft sei, ein Werk aber auch von unschätzbarem idealem Werthe, wie kaum eine andere Errungenschaft dazu angeht, den Reichsgedanken zu stärken, durch die Rechts-einheit das die deutschen Völker umschlingende Band fester zu knüpfen und die nationale Einigung für immer zu befestigen.

Eine Beschwerde gegen die dormalige Gestaltung der bürgerlichen Prozeßordnung, der man fast überall begegne, richte sich gegen den übermäßigen Formalismus des Gesetzes, gegen die Trennung des Richters vom recht-suchenden Publikum und namentlich gegen den unbedingten Anwaltszwang im Verfahren bei den Kollegial-gerichten.

Diese Beschwerde habe viel Wahres. Die Prozeß-ordnung bestimme das Verfahren, in dem das streitige materielle Recht verwirklicht werden solle; sie stelle die Normen dafür auf, wie der Rechtsuchende am sichersten sein Recht wirklich erlangen könne. Die Prozeßordnung sei daher immer nur Mittel zum Zweck, dem materiellen Rechte als formales Recht untergeordnet. Unterliege eine Partei mit ihrem materiellen Rechtsanspruch deshalb, weil eine Vorschrift der Prozeßordnung der Verwirklichung entgegenstehe, so könne kein Richter und kein Anwalt den Unterlegenen darüber beruhigen, weil dieser die rechtliche Nothwendigkeit eines solchen Erfolges nicht einzusehen vermöge. Dennoch aber müßte es zwingende Bestimmungen im Prozeßverfahren geben, von deren Einhaltung die Verfolgung des Rechts abhängig ist — wie namentlich die Vorschriften über die Nothfristen —; denn ohne solche Bestimmungen würde keine Schranke für willkürliche Verschleppung der Rechtsstreitigkeiten seitens der Parteien gegeben und die Rechtssicherheit überhaupt in Frage gestellt sein.

Abgesehen von solchen schlechthin zwingenden formalen Vorschriften sei es nun aber die Pflicht des Richters, beim Widerstreite zwischen dem materiellen und dem formellen Rechte eine Auslegung des Gesetzes zu finden, wonach das formelle Recht dem materiellen gegenüber zurücktreten muß und wodurch verhütet wird, daß die Verfahrensvorschriften der Prozeßordnung statt einer Wohlthat zum Fallstrich für die Rechtsuchenden werde. Namentlich bei jüngeren Juristen begegne man zuweilen einer gewissen formalistischen Neigung, die Civilprozeß-ordnung als besonders geeignetes Feld für die Bethätigung ihres juristischen Scharfsinnes zu betrachten, ohne Rücksicht auf die daraus im einzelnen Fall sich ergebenden Folgen für das materielle Recht.

Was nun im besonderen zunächst das Verfahren vor den Amtsgerichten betreffe, in welchem die sog. Bagatell-sachen zu erledigen seien, so sei dasselbe seinem Zweck entsprechend leicht beweglich und habe sich gut bewährt. Inzuebehalte allgemeine Klage darüber, daß der ungewohnte Verkehr zwischen dem Amtsrichter und dem recht-suchenden Publikum dadurch beeinträchtigt werde, daß dem Gerichtsschreiber Funktionen übertragen seien, die an und für sich eher dem Richter zukommen würden. Zugabe sei, daß ein Bedürfnis für die Uebertragung der betreffenden Funktionen an den Gerichtsschreiber nicht bestehe und dieselbe auch nicht immer zweckmäßig sei. So erfordere die dem Gerichtsschreiber überwiesene Aufnahme der Klage entschieden juristische Kenntnisse, und es würde der Richter bei der Klageaufnahme oftmals weit eher in der Lage sein, die Klage von vornherein in die richtigen Wege zu leiten.

Man sollte nun glauben, daß zwischen dem amtsgerichtlichem und dem landgerichtlichen Verfahren nur hinsichtlich der Zahl der urtheilenden Richter und insofern ein Unterschied bestehe, als im Gegensatz zu dem oft tumultuarischen Verlauf der Verhandlungen vor dem Amtsgerichte das Verfahren vor dem Landgerichte, wo an Stelle der Parteien selbst Anwälte in geordnetem Vortrage plaidiren, einen ruhigeren Gang nehme. Der Unterschied habe aber seine misslichen weiteren Folgen: alle zur Verhandlung vor dem Landgerichte bestimmten Sachen würden grundsätzlich gleich behandelt; der Termin werde oft drei Monate, wenn es gut gehe zwei Monate, hinausgesetzt, ein langer Zeitraum, während dessen das Gericht nichts in der Sache thun könne, der böswillige Schuldner aber um so mehr in der Lage sei, die Zeit zum Nachtheil des Gläubigers anzunützen, wogegen letzterem Arrest und einstweilige Verfügung nur unvollkommenen Schutz gewähre. Komme nun der Termin, so seien oft zunächst noch Vorfragen zu erledigen und es komme dann noch gar nicht zur wirklichen Verhandlung der Sache, diese finde erst in einem weiteren Termine statt, sodann erfolge die etwa nöthige Weiserhebung und so gingen Wochen und Monate hin, bis endlich im Schlusstermin die Parteien zu einem Urtheile gelangen. Viele Fälle gebe es freilich, in denen der Rechtsstreit in einem Termine erledigt werde, allein die erstgeschilderte

Kategorie sei doch leider eine sehr umfassende. Schuld daran sei die Organisation des Verfahrens. Ein dringendes Verlangen nach Abhilfe sei begründet.

Redner schließe sich hierin den sehr beachtenswerthen, von anwaltschaftlicher Seite ausgegangenen Vorschlägen an, welche auf eine Theilung des Civilverfahrens in ein Vor- und Hauptverfahren — ähnlich wie im Straf-prozeß — abzielen. Das Vorverfahren würde einem beauftragten Richter obliegen und es würde diesem im unmittelbaren Verkehr mit den Parteien, welche in Person vorzuladen wären, leicht gelingen, die Punkte festzustellen und aufzuklären, welche im einzelnen Falle bei dem gegenwärtigen Verfahren geeignet sind, die Erledigung der Sache in die Länge zu ziehen; auch würde der Richter mit den Parteien natürlich von vornherein die Frage berathen, ob es überhaupt zu einem Prozeß kommen solle oder nicht, und der erhobene Anspruch könnte ohne Bezug eines Anwalts anerkannt werden, während jetzt ein Auerkenntniß in landgerichtlichen Sachen unbegreiflicherweise nur durch einen Anwalt abgegeben werden könne; ferner würde in dem Vorverfahren auch die Möglichkeit eines Versäumnisurtheils gegeben sein. Käme es wirklich zum Streit in der Sache selbst, so würde auch dann der Richter im Vorverfahren durch die Möglichkeit, die Streitpunkte und die Beweismittel in zwangloser Weise festzustellen, eine günstige Thätigkeit entfalten können.

Wenn auf diese Weise alles vorbereitet wäre, dann würde der beauftragte Richter im Kollegium Vortrag über das bisher Geschehene erstatten und es würde dann in der Regel gelingen, in der nun anzuberaumenden Hauptverhandlung, zu welcher auch gleich die Zeugen vorzuladen und die sonstigen Beweismittel beizubringen wären, sofort das Urtheil zu fällen.

Diese Reform sei ohne Verletzung der Verhandlungsmaxime und des Grundsatzes der Mündlichkeit möglich und es läge darin eine große Verbesserung des landgerichtlichen Verfahrens.

Das jetzige Verfahren sei eine zwar logisch konsequente Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit und des Anwaltszwanges. Allein die volle Korrektheit des Aufbaues sei für das Prozeßverfahren nicht die Hauptsache, das Entscheidende sei hier vielmehr die Zweckmäßigkeit.

Die Landgerichte würden auf dem vorgeschlagenen Wege wesentlich entlastet, die Zahl der Verhandlungstermine würde erheblich vermindert und dadurch die Richter in den Stand gesetzt werden, in einer wohl vorbereiteten Hauptverhandlung auf Grund der erhobenen Beweise und der Vorträge der Anwälte, unter dem unmittelbaren Eindruck des Gehörten, sofort die Entscheidung zu geben. Auch auf die Berufungsinstanz — Oberlandesgericht — würde das beschriebene Verfahren entsprechend anwendbar sein, da hier der gesammte Prozeß in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt werde.

Redner möchte daher der Großh. Regierung warm empfehlen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine solche Verbesserung der Civilprozeßordnung hinzuwirken.

Eine weitere verbreitete Klage betreffe die bestehende Ordnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren. Die dormalige Regelung des Kostenwesens nach beiden Richtungen beruhe auf dem Grundgedanken der Abstufung der Kosten nach dem Streitwerth und nach dem Prozeßumfang. Diese Art der Abstufung sei zwar an sich durchaus richtig, allein die Gerichtskosten und die Anwaltskosten seien ihrer Natur nach sehr verschieden.

Die Gerichtskosten seien eine Justizsteuer, in dem Sinne, daß sie einen Präzipsalbeitrag dessen, der die Thätigkeit der Gerichtsbehörden in Anspruch nehme, darstellen. Bei Bestimmung der Größe der Gerichtsgebühren seien für den Gesetzgeber zwei Rücksichten maßgebend: die Kosten dürfen nicht zu hoch sein, damit die Rechtsverfolgung nicht erschwert werde, und nicht zu nieder, weil sonst ein Anreiz zum leichtfertigen Prozeßiren gegeben werde.

Die Anwaltsgebühren aber seien eine Entlohnung für die vom Anwalte entwickelte Thätigkeit. Demgemäß müßte der Anwalt eine um so höhere Gebühr erhalten, je mühevoller seine Thätigkeit sei — unbillig aber sei es, wenn er mit Rücksicht auf den hohen Streitwerth ohne jede erhebliche Mühehaltung eine große Gebühr beanspruchen könne. Die eigentliche Beschwerde liege deshalb darin, daß zur Zeit nicht eine angemessene Abstufung nach der Schwierigkeit der Prozeßsachen und der dadurch bedingten Thätigkeit des Anwaltes stattfinde.

Was nun die Gerichtskosten betreffe, so sei das jetzige System verbesserungsfähig insofern, als die Abstufung nach Streitwerthklassen eine willkürliche sei. Besser wäre eine Bemessung nach Prozenten des Streitwerths, jedoch mit Verjüngung nach oben hin, weil sonst bei hohen Streitwerthen die Kosten in's Ungemessene geschnaubt würden. Dem Gesichtspunkt des Prozeßumfangs sei im geltenden Gerichtskostengesetze schon Rücksicht getragen durch die Bestimmung der einzelnen gerichtlichen Akte, für welche eine Gebühr zu entrichten sei.

(Schluß folgt.)

\* Karlsruhe, 16. Febr. 34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 48.) Abg. Roelle widmet dem Minister Worte der Aner-

tennung für dessen fürsorgende Thätigkeit auf dem weiten Gebiete des Handels.

Abg. Wacker polemisiert gegen die Fieser'schen Ausführungen und bleibt dem Minister gegenüber dabei stehen, daß über die Geistlichen schwarzes Buch geführt würde. Er frage den Minister, zu welchem Zweck die Beaufsichtigung der Geistlichen geschehe, unter welchen Titel des Ministeriums diese Aufsicht falle. Er bleibe dabei stehen, daß diese Beaufsichtigung eine Angehörigkeit sei. Redner bringt des ferneren Wahländerungen von Amtmännern zur Sprache, die unpassender Natur gewesen seien, und verlangt zum Schluß eine klipp und klare Antwort über das Verhältnis der „Babischen Korrespondenz“ zum Ministerium des Innern.

Geh. Rath Eisenlohr betont dem Abg. Wacker gegenüber, daß er ihm auf seine feierliche Anfrage, warum über das Verhalten der Geistlichen bei den Wahlen Berichte eingefordert würden, nochmals antworten werde. Es sei Pflicht für ihn, sich über den Verlauf der Wahlbewegung zu informieren; diese Pflicht sei im verflochtenen Jahre bei der Reichstagswahl um so stärker an ihn herangetreten, da es hochbedeutend gewesen sei, daß fast der gesamte Clerus des Landes sich bemühe, eine Vorlage der verbündeten Regierungen, welche die militärische Sicherheit des Reichs bezwecke, zu Falle zu bringen. Hug habe dem zwar widersprochen, doch müsse er dem gegenüber auf die Bekämpfung von Lender und Hornstein und die Unterstützung der freisinnigen Kandidaten durch das Centrum hinweisen. Er mache die Erhebungen aber auch, weil die Regierung ein Recht habe, bei Verleihung von Kirchenämtern Geistliche, die politisch mißfällig seien, zurückzuweisen und weil er in der Lage sein wolle, eine Auskunft zu geben, wenn er gefragt werde. Es wird hierauf die Sitzung nach 1,3 Uhr abgebrochen.

3. Karlsruhe, 17. Febr. 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Günner.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialdirektor Dr. Schenk.

Seitens der Gemeinden Raftatt, Pforzheim u. ist eine Petition eingegangen um Fortsetzung der strategischen Bahn Raftatt—Rehl.

Es wird hierauf in die Tagesordnung eingetreten und die Generaldiskussion über das Budget des Ministeriums des Innern fortgesetzt.

Abg. Wittum glaubt das vom Abg. v. Buol der Fabrikinspektion und deren Chef gespendete Lob etwas einschränken zu sollen, damit dasselbe nicht von Industriellen schwer empfunden würde. Wenn der Fabrikinspektor bei den Sozialdemokraten besonders gelobt werde, und zwar im Gegensatz zu denjenigen anderer Staaten, so müsse doch betont werden, daß diese mit Objektivität und Unvoreingenommenheit ihres Amtes walteten. Beuteten Fabrikanten ihre Arbeiter aus, so sei er der Letzte, der dagegen sei, diese Leute an den Pranger zu stellen. Hätte man bei dem Anfang der sozialen Bewegung dieselbe aufmerksamer verfolgt, die Arbeiter nach Recht und Billigkeit beurteilt, hätte man nicht zugewartet, bis das rothe Gespenst drohend sein Haupt erhoben und die Sucht nach maßlosem Gewinn und der Geist des Neides und Hasses so große Massen ergriffen, dann würde die Sozialdemokratie nicht die Macht erlangt haben, die sie heute besäße. Er halte den Zukunftsraum derselben für unerfüllbar und widersinnig, er beklage den Mangel an Vaterlandsliebe und Religiosität, aber eine historische Mission komme der Sozialdemokratie zu, nämlich der Gesellschaft ein Spiegelbild vorzuhalten, damit berufenen Männer diejenigen Maßregeln ergreifen, die zur Abhilfe notwendig. Die Institution der Fabrikinspektion halte er für geboten, sie sei notwendig und segensreich, wenn sie mit Leidenschaftlichkeit und Sachkenntnis gehandhabt werde.

Redner bringt sodann eine Reihe Wünsche der Handelskammern bezüglich Haltung der Fabrikinspektion zur Sprache und hofft, daß dieselben ebenso große Berücksichtigung fänden, als die Beschwerden der sozialdemokratischen Presse. Was die Sonntagsruhe betreffe, so hätten die Kollegen Heimbach und Pfeifferle nicht die Aufhebung des Gesetzes verlangt, sondern nur auf Mißstände in den kleineren Landstädten hingewiesen, deren Beseitigung allerdings wünschenswert sei. Auch er habe als Graveur Sonntags gearbeitet, nicht, weil er zu wenig verdient, sondern weil er noch mehr habe verdienen wollen. Was die Wahlagitatorien betreffe, so sei er der Ueberzeugung, daß wenn die Wacker, Muser, Mühl einmal am Ruder wären, sie durch die Wahlagitatorien dahin wirken würden, möglichst lange am Ruder zu bleiben, und daß sie in diesem Bestreben eine Agitation betreiben würden, gegen die die Eisenlohr'sche wahre Kinderstube sei. Verstehe ein Verwaltungsbeamter mit den Leuten umzugehen, sei er von einer vornehmen Denkungsart besetzt und ein treuer Freund und Berater seines Bezirkes und werde dann in den Landtag gewählt, so ehre dies nicht nur den Abgeordneten, sondern auch die Wähler. Redner polemisiert sodann gegen die Freisinnigen, die bei den Wahlen mit Recht Niederlagen erlitten, weil ihnen ein wirtschaftliches und soziales Programm fehle. Mit schönen Reden von Wahlfreiheit, Amtsverkündigung u. locke man heute keinen Hund mehr hinter'm Ofen hervor. Seine Parteifreunde seien Freunde der Regierung, sie unterstützten die Maßregeln derselben, wo sie es pflichtgemäß thun müßten, und sie brächten ihre Beschwerden vor, wo es die Pflicht gebiete. Er spreche Niemanden die Vaterlandsliebe ab, aber tiefer und hingebender sei sie bei den Nationalliberalen, wie die Geschichte beweise, denn stets habe seine Partei an dem inneren Aufbau des Reiches positiv mitgearbeitet. Wo

seien denn die Ideale der Freisinnigen, wo die großen und weiten Gesichtspunkte, die ihr politisches Verhalten beeinflussten, und wo ihre praktische Arbeit? Unbegreiflich sei auch der Angriff eines Freisinnigen, der noch obendrein Jugendberzieher, auf den Mann gewesen, dem Deutschland alles verdanke. Zur Besprechung des Arbeiterschutzgesetzes zurückkehrend, kommt Redner zu dem Schluß, daß man das Gesetz, das er im Prinzip wohl anerkenne, so gestalten möge, daß auf dasselbe nicht das Dichterwort anzuwenden sei: „Vernunft wird Unfinn, Wohlthat Plage!“

Abg. Hennig ist erfreut über manches schöne Wort, das er vom Vorredner gehört; gewiß wäre es besser gewesen, den richtigen Weg auf sozialem Gebiet einzuschlagen; er müsse aber dabei bemerken, daß gerade seine Partei schon lange dieser Frage ernst in das Gesicht geschaut, wie schon in den sechziger Jahren Bischof Ketteler an der sozialen Frage gearbeitet. Man habe aber nichts getan, sondern den traurigen Kulturkampf angefangen, der noch heute verbreitet und große Schäden anrichtet. Der Minister habe es auffällig gefunden, daß so viele Geistliche sich gegen die Militärvorlage gewendet, er habe dem entgegengehalten, daß die Geistlichen, wenn sie politisch thätig seien, sich lediglich um die Interessen des Volkes bekümmerten. Aber es habe sich auch durchaus nicht um die Militärvorlage allein gehandelt. Gegen Lender sei erst dann eine Centrumskandidatur aufgestellt worden, als die Gefahr vorlag, daß viele Wähler den sozialdemokratischen Kandidaten wählen würden. Bei der Hornstein'schen Wahl sei das Verlangen nach einer eigenen Kandidatur dringend aus dem Wahlkreis gekommen, erst dann habe Wacker angenommen und die Agitation, wie nicht anders zu erwarten, mit Energie betrieben. Der Minister habe gestern mit deutlicher Offenheit erklärt, warum die Geistlichen sich eine Ueberwachung müßten gefallen lassen; der Willkür in der Berichterstattung werde dadurch Thür und Thor geöffnet und Niemand von den Geistlichen in der Lage, die Falschheit dieser Berichte nachzuweisen. Er bitte die Regierung, diese Berichte sehr vorsichtigen Augen anzuschauen. Redner wendet sich sodann gegen die Amtsverkündigung und zitiert Stellen aus der „Kraichgauer Zeitung“, die außerordentlich verletzender Natur seien, und kommt zu dem Schluß, daß mit Vollzug des Antrags seiner Parteifreunde dieses Uebel beseitigt sei.

Geh. Rath Eisenlohr glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es ihm gelingen werde, die Besorgnisse über die Beaufsichtigung der Geistlichen zu zerstreuen; von einer ständigen Beaufsichtigung sei nicht die Rede, es handle sich lediglich um das öffentliche Auftreten. Bei Besetzung von Pfründen handle es sich nur um Ernennungen in der Richtung, ob gegen den Geistlichen kein Anlaß vorliege, ihn für politisch mißfällig zu erklären. Das sei doch himmelweit verschieden von dem, was der Vorredner hier vorgebracht. Gelange einmal ein thörichter Bericht von einem Bürgermeister an die Behörde, so dürfe man sich doch auf die Einsicht des Kultusministers verlassen. Wenn der Vorredner auf sich selber exemplifiziert, so dürfe er wohl annehmen, daß derselbe nicht glaube, daß ihn irgend Jemand in Karlsruhe für einen verkappten Sozialdemokraten halte. Eine weitere überraschende Bemerkung des Vorredners sei für ihn die gewesen, es gäbe eine Reihe von Beamten, die, um nicht Nachtheil zu erleiden, sich scheuten, ihre Religiosität zu betheiligen. Auf Grund welcher Thatfachen diese Meinung entstanden, wisse er nicht, er könne dem gegenüber nur sagen, daß die Regierung sich freue, religiöse Beamten zu haben, die Bethätigung der Religion des Einzelnen aber diesem selbst überlasse. Ueber den Bruchsaler Amtsverkündigung heute ein bestimmtes Urtheil abzugeben, sei er nicht in der Lage, doch werde er prüfen, ob ein Grund zum Tabel vorliege.

Abg. v. Stockhorner meint in Bezug auf die letzte Frage, daß die beiden Bruchsaler Blätter, was die Feinheit des Tones anbelange, sich nichts nachgäben, nur sei das ultramontane Blatt geschickter rebigirt. Dem Abg. Muser gegenüber könne er nicht widersprechen lassen, daß der Getreidezoll das Brod vertheuere. Da man bei Verathung des Antrags Menzer über diese Angelegenheit wie auch über das ländliche Kreditwesen sich eingehend äußern werde, gehe er heute auf diesen Gegenstand nicht näher ein. Was die Amtsverkündigung betreffe, so stehe er als Konservativer auf dem Standpunkt, daß die Regierung allerdings eines Preßorgans bedürfe, nicht aber der Amtsverkündigung, die die Wahlgeschäfte der Nationalliberalen besorgten. Er werde im Gegensatz zu seinem Gesinnungsgenossen für den Centrumsantrag stimmen. Wenn die Nationalliberalen bei dem Volke zurückgegangen seien, so sei das auf den Mangel eines wirtschaftlichen Programms zurückzuführen. Für einen Konservativen sei es schwer, gegen die Regierung zu sprechen; der Standpunkt des Staatsministers, insbesondere der zur Religion, sei ihm sehr sympathisch, nicht ganz diese Stellung könne er zum Minister des Innern einnehmen. Von den evangelischen positiven Pfarrern aber hoffe er, daß sie sich von ihrer Meinung nicht abbringen ließen. Er resumire dahin, daß er im allgemeinen keine Veranlassung habe, der Regierung gegenüber mißtrauisch zu sein.

Abg. Leimbach stellt dem Abg. v. Buol und Dreesbach gegenüber in Bezug auf die Sonntagsruhe einige seiner Bemerkungen fest; nicht ein Gegner des Gesetzes sei er, im Gegentheil, er anerkenne dasselbe, doch widerspreche nicht seiner freundlichen Stellung zu demselben, wenn er Schäden des Gesetzes bekämpfe.

Abg. Benedey tritt der Meinung des Ministers gegenüber, als habe er gesagt, die Regierung bewillige Eisenbahnen aus Parteirücksichten. Er habe lediglich gesagt, daß im Volke diese Meinung herrsche, wenn es sehe, wie die Amtmänner einseitig Partei nehmen. Auch die An-

sicht des Ministers über die sogenannte Bekehrung der Beamten bei der Wahl könne er nicht theilen; er erinnere an den Erlaß des Kaisers Friedrich und des Prinz-Regenten von Bayern über das Verhalten der Beamten bei den Wahlen. Weiter verwahrt sich Redner energisch gegen den Vorwurf Wittum's, als sei der Patriotismus der Freisinnigen geringwerthiger, als derjenige der Nationalliberalen. Alle Parteien hätten auf den Schlachtfeldern 1870 ihren Patriotismus bewiesen und die Demokraten seien zu einer Zeit für ein einiges freies Deutschland eingetreten, als mit diesem Eintreten die Gefahr des Gefährnisses und der Verbannung verbunden gewesen. Als der „neue Kurs“ gekommen, habe der Patriotismus der Nationalliberalen einen bedenklichen Riß erhalten und in der „Kölnischen Zeitung“ habe man damals lesen können, ob es nicht besser sei, eine „Revision des monarchischen Bewußtseins“ vorzunehmen. Ganz entschieden aber müsse er den Vorwurf Wittum's zurückweisen, als habe die demokratische Partei kein wirtschaftliches Programm. Schon im Jahre 1867 habe die deutsche Volkspartei auf sozialpolitischem Gebiet die weitgehendsten Forderungen gestellt, so Einführung der Sonntagsruhe, des Normalarbeitstages u. s. w., und bis zum heutigen Tage an der sozialen Gesetzgebung treulich mitgearbeitet. Wenn Jemand kein politisches Programm habe, so seien es die Nationalliberalen, die auf politischem Gebiete dem siegreichen Gedanken der Demokratie insofern Rechnung getragen hätten, als sie sich einzelnen Forderungen des Freisinn's anbequem hätten.

Geh. Rath Eisenlohr behauert, wenn er den Abg. Benedey nicht recht verstanden habe. Das Mißverständnis wäre jedenfalls vermieden worden, wenn derselbe erklärt, daß er die Meinung des Volkes bezüglich angeleglicher Parteirücksichten der Regierung nicht theile. Er nehme deshalb auch gern zurück, was er gesagt, nur bitte er Herrn Benedey, diese Ansicht auch in seinen Parteikreisen zu verbreiten und noch etwa bestehende irrige Ansichten zu entfräften.

Abg. Wittmer kommt nochmals auf die von ihm angeregte Frage der gemeinsamen Feier von Charfreitag und Frohnleichnam zurück und weist die Unterstellung zurück, als ob er sich hier von einseitigen konfessionellen Rücksichten leiten lasse. Im Gegentheil, er spreche im Interesse beider Konfessionen. Zum Schluß tritt Redner für erhöhte Getreidezölle ein, die nach Ablauf der Handelsverträge jedenfalls wieder eingeführt werden müßten.

Abg. Kiefer polemisiert gegen die Ausführungen Benedey's und weist die Angriffe desselben auf die nationalliberale Partei zurück. Gerade der gemäßigste Liberalismus habe für Deutschlands Einheit die größten Opfer gebracht und nicht die Radikalen, die 1848 die Republik Deutschland errichten wollten und den größten Unfuh proklamirten. Benedey's Vater habe dieser Richtung nicht angehört. Benedey könne nicht läugnen, daß er nicht in diesem Hause säße, wenn er die Ultramontanen nicht für sich gehabt hätte. Und wenn bei den nächsten Wahlen in Konstanz die Ultramontanen im Kampfe mit den Liberalen unterliegen, so würde Benedey nicht wiederkehren. Was das direkte Wahlrecht betreffe, so habe er schon 1866 mit seinem Freund Eckhard dafür gestimmt, wie auch die liberale Partei es gewesen, die die Preßvergehen an die Schwurgerichte verwiesen. Weiter wendet sich Redner gegen Wacker und führt aus, daß er den Präsidenten bitten müsse, ihn gegen die fortwährenden persönlichen Bemerkungen desselben in Schutz zu nehmen.

Vizepräsident v. Buol, der bei Beginn der Kiefer'schen Rede das Präsidium übernommen, hebt dem gegenüber hervor, daß Präsident Günner sich vorbehalten habe, kommenden Montag, da sich Wacker heute bereits entfernt, auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Abg. Kiefer schließt mit dem Ausdruck der Versicherung, daß er niemals Geringschätzung oder Haß gegen die katholische Kirche empfunden, sondern stets gegen dieselbe wie gegen die katholischen Mitbürger eine achtungsvolle Gesinnung gehabt habe.

Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.

#### Bücherschau.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind vom 3. bis 17. Februar nachstehende Neuigkeiten eingegangen: Adelfels, R., Legion der feinen Sinne. Geb. 4 M. 50 Pf. — Biscan, Die Vogelwelt. 2 M. — Böhm, Land- wirtschaftliche Sünden. 2 M. 50 Pf. — v. Brenner, Die drei Kammbalen Sumatras. Geb. 12 M. — Brose, Kanarienvogel. 1 M. 50 Pf. — Carlule, Französische Revolution. 1. Lieferung. 60 Pf. — Die deutschen Schutzgebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Jahre 1893. 80 Pf. — Eisenbahnkarte von Oesterreich-Ungarn 1894. 2 M. — Hartleben's statistische Tabelle. 50 Pf. — Henle, E., Was soll ich deklamiren? Geb. 4 M. 50 Pf. — Heben, Aus allen Welttheilen. 6 M. — Lucas, Die werthvollsten Tafelbirnen. 4 M. 20 Pf. — Rendelsohn, Aesthetische Kunst und medizinische Wissenschaft. 1 M. — Deibel, Lehrbuch der kosmischen Physik mit Atlas. 26 M. — Deibel, W., Schaleporeana. Geb. 6 M. — Ditto, Dr. E., Die Bevölkerung der Stadt Buchach während des Mittelalters. 2 M. — Petri, Selbstverwaltungsämter. 1 M. — Schlag, Der Dombau. 1 M. — Sädant, Sozialer Kampf seit 300 Jahren. 4 M. — Schuler, Hundekunde. 2 M. — Schwerin, Gräfin J., Beurtheilt. 4 M. — Speck, W., Die Flüchtlinge. 2 M. — Stabbert, Was können die deutschen Landwirthe? 50 Pf. — Tobler, Vom französischen Borsbau alter und neuer Zeit. 3 M. 60 Pf. — Tollmit, H., Borfluth und Flußregulirung. 80 Pf. — Trempeau, Wie bewirkt man sich um offene Stellen? 1 M. 50 Pf. — Turgenien, J., Ruma. 1 M. — Verga, G., Meister Motta. 2 M. — Walther von der Vogelweide, Gedichte. 5 M. — Weiser's Bilderalas zur Weltgeschichte. 1. Lieferung. 1 M. — Weumann, St. J., a gentleman of France. 2 Bände. 3 M. 20 Pf. — Wislicenus, G., Schutz für unsere Seelen. 1 M.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.